

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 947/70 DES RATES

vom 26. Mai 1970

## zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 werden jedes Jahr ein Referenzpreis für Rotwein und ein Referenzpreis für Weißwein festgesetzt; ferner werden Referenzpreise für Weine mit besonderen Merkmalen oder mit besonderem Verwendungszweck festgesetzt; für die Festsetzung dieser Preise müssen die Grundregeln festgelegt werden.

Es bestehen verschiedene internationale Vereinbarungen auf dem Weinsektor.

Die Referenzpreise sollen dazu beitragen, daß die Weinpreise in der Gemeinschaft wirksam geschützt sind und der Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem Binnenmarkt Vorrang hat; sie müssen deshalb auf einer solchen Höhe festgesetzt werden, daß diese Ziele erreicht werden können; dies ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß den Erzeugern der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen gesichert wird.

Bei der Festsetzung des Referenzpreises für Rotwein und des Referenzpreises für Weißwein ist von den Orientierungspreisen der für die Gemeinschaftserzeugung repräsentativsten roten und weißen Tafelweinarten auszugehen, denen die Kosten hinzugechnet werden, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird; es muß festgelegt werden, welche Faktoren zur Berechnung dieser Kosten herangezogen werden.

Es ist angebracht, einige Kriterien für die Bestimmung der Weine mit besonderen Merkmalen oder mit besonderem Verwendungszweck aufzustellen, für die ein besonderer Referenzpreis festgesetzt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Referenzpreis für Rotwein und der Referenzpreis für Weißwein werden auf der Grundlage der Orientierungspreise für die roten Tafelweinarten bzw. die weißen Tafelweinarten festgesetzt, die maßgeblich die Bildung des Einkommens der Winzer in der Gemeinschaft beeinflussen.

*Artikel 2*

Bei der Festsetzung der in Artikel 1 genannten Referenzpreise werden folgende Faktoren berücksichtigt :

- a) die Daten der Vorbilanz nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein<sup>(2)</sup>,
- b) die Qualität der Ernte in dem Weinwirtschaftsjahr, in dem der Referenzpreis festgesetzt wird,
- c) der Umfang und die Art der voraussichtlichen Interventionsmaßnahmen.

*Artikel 3*

(1) Bei der Festsetzung der Referenzpreise für Weine mit besonderen Merkmalen wird die Höhe der Preise für diese Weine in der Gemeinschaft berücksichtigt.

(2) Bei der Festsetzung der Referenzpreise für Weine mit besonderem Verwendungszweck wird die Höhe der Preise für diese Weine in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Ist ein Weindestillat zugesetzt worden, so werden auch die Preise für Weindestillate in der Gemeinschaft sowie die Herstellungskosten berücksichtigt.

*Artikel 4*

Bei der Ermittlung der Kosten, die entstehen, wenn Gemeinschaftswein auf die gleiche Vermarktungsstufe wie eingeführter Wein gebracht wird, werden insbesondere folgende Faktoren berücksichtigt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.

- a) Maklergebühren,
- b) Verladungskosten,
- c) Versicherungskosten,
- d) Transportkosten,
- e) Verluste.

#### *Artikel 5*

(1) Unbeschadet des Artikels 9 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird auf alle Weine aus Drittländern, sofern sie nicht zu den Weinen gehören, für die ein beson-

derer Referenzpreis festgesetzt wird, die für Rotwein oder gegebenenfalls für Weißwein geltende Ausgleichsabgabe erhoben.

(2) Für die Erhebung der Ausgleichsabgabe gilt Rosé-Wein als Rotwein.

#### *Artikel 6*

(1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung werden am 1. Juni 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1970.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Ch. HÉGER

---